



## **Fakten und Entwicklungen**

### **Eine Chronologie der Abläufe und Entscheidungen**

#### **Information für die Presse**

1. 7.6.2002: Die Bezirksregierung Arnsberg erteilt als Bergbehörde den Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan Bergwerk Walsum bis zum Jahr 2019.
2. 20.12.2002 (mit Ergänzungen vom 09.11.2004 und 08.06.2005): Der Lippeverband stellt den Antrag auf die „wasserrechtliche Erlaubnis“ zur Polderung in der Mommniederung. Wasserwirtschaftlicher Problembereich ist die Erhöhung des Rheinwasserzustroms zum Wasserwerk Löhnen aufgrund der Polderung , die in Folge der Bergsenkungen nötig ist, um den Grundwasserflurabstand zu halten.
3. 19.05.2004: Die Ruhrkohle AG und die DSK (Deutsche Steinkohle AG) geben die Stilllegung des Bergwerks Walsum zum 1. Januar 2009 bekannt.
4. 18.10.2004: Das Bergamt Moers entscheidet über den Sonderbetriebsplan „Abbau“ (Flöz LK 91), der bei einem vollständigen Abbau „gegensteuernde Maßnahmen“ für die Wasserwirtschaft erfordert. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, erlaubt das Bergamt lediglich eine Abbaulänge von 1000 Metern, weil dafür keine gegensteuernden Maßnahmen erforderlich sind.
5. 2004: Zwischen den Stadtwerken Dinslaken, dem Lippeverband und der DSK beginnen Verhandlungen. Ziel und späteres Ergebnis sind ein Konzept, das die Auswirkungen der Polderung auf die Trinkwasserversorgung möglichst gering hält.
6. 27.1.2005: Das Umweltministerium NRW verfügt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf der Bezirksregierung Arnsberg (die für den Bergbau in NRW zuständige Aufsichtsbehörde mit der Abteilung Bergbau und Energie) das Einvernehmen nur erteilen darf, wenn sichergestellt ist, dass das in 5. genannte Konzept umgesetzt wird - oder wenn Aufbereitungsmaßnahmen verhindern, dass eine Verschlechterung des Trinkwassers der Wassergewinnungsanlage Löhnen eintritt.
7. 02.2.2005: Der Stadtrat von Dinslaken lehnt das von Stadtwerken, Lippeverband und DSK erarbeitete Konzept, die sogenannte „Optimalvariante“, ab.
8. Februar 2005: Das NRW-Umweltministerium setzt einen „Runden Tisch“ ein, an dem eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zwischen der bergbaubedingten Grundwasserregulierung und der Wasserversorgung Dinslaken gefunden werden soll. Ergebnis der Beratungen ist der unterschriftsreife Vertrag für eine freiwillige Vereinbarung. Sie sieht vor, eine „Dichtwand“ am Rhein entlang im Bereich der Mommniederung anzulegen. Diese Dichtwand würde vollständig verhindern, dass Rheinwasser zu den Wassergewinnungsanlagen und in den Trinkwasserkreislauf strömt. Für die Zeit bis zur Fertigstellung soll eine Nanofiltrationsanlage eingesetzt werden. Die Gesamtkosten von rund 25 Mio Euro würde der Bergbau tragen.
9. 10.5.2005: Der Stadtrat von Dinslaken lehnt - bei Stimmgleichheit – die Unterzeichnung des Vertrag für die freiwillige Vereinbarung ab..
10. Die Bezirksregierung Arnsberg setzt nun das Verwaltungsverfahren zum Antrag des Lippeverbandes fort.
11. 13. Mai 2005: Im Abbau Lk 91 des Bergwerks Walsum ist die zugelassene Abbaulänge von 1000 Metern erschöpft. Der Abbau wird unterbrochen.
12. Der Kreis Wesel erteilt dem Lippeverband die landschaftsrechtliche Befreiung für Brunnenbau und Leitungsverlegung in der Mommniederung im Zusammenhang mit der Zulassung zum vorzeitigen

Baubeginn durch die Bezirksregierung Arnsberg.

13. Die Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg gestattet in Abstimmung mit dem Umweltministerium und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 9a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dem Lippeverband, vorzeitig mit dem Bau von Brunnen und Leitungen für die grundwasserregulierenden Maßnahmen in der Mommniederung zu beginnen
14. 10.6.2005: Entscheidung der alten Landesregierung, während der Bildung der neuen Landesregierung keine unumkehrbaren Fakten durch Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Lippeverband zu schaffen.
15. 27.6.2005: Der Landschaftsbeirat des Kreises Wesel beschließt, die „landschaftsrechtliche Befreiung“ zu erteilen, die der Lippeverband für seine wasserwirtschaftlichen Gegenmaßnahmen braucht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer
  - Positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer
  - Vorgaben zur Anordnung von Versicherungsmulden
  - Vertragsabschluss zwischen dem Lippeverband und dem Kreis Wesel zum Rückbau einer provisorischen Wasserleitung
16. 14.7.2005: Das Umweltministerium erklärt seine Zustimmung zur „Einvernehmenserteilung“ der Bezirksregierung Düsseldorf. Damit verbunden ist die Aufforderung, unverzüglich eine nachträgliche Anordnung zum Bau und Betrieb einer Nanofiltrationsanlage an die Stadtwerke Dinslaken zu erlassen. Durch diese Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Forderung des Umweltministeriums nach Sicherung der Trinkwasserqualität des Wasserwerks Löhnen erfüllt
17. 15.7.2005: Die Bezirksregierung Arnsberg erteilt dem Lippeverband die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserregulierung und ordnet die sofortige Vollziehung der Erlaubnis an.
18. 18.7.2005: Das Bergamt Moers erteilt seine Zulassung des Sonderbetriebsplans für den weiteren Abbau LK 91 auf den restlichen rund 1000 Metern.
19. 27.7.2005: Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt den „Wasserwerken Dinslaken“ mit, dass sie beabsichtigt, dem Unternehmen (rechtlich selbständige Unternehmenstochter der Stadtwerke Dinslaken) eine Planung für den Bau eine Nanofilteranlage zum Schutz des Trinkwassers aufzugeben.
20. 28./29.7.2005: Die Stadt Dinslaken und die Wasserwerke Dinslaken erheben Einspruch beim Bergamt gegen die unbeschränkte Zulassung des Sonderbetriebsplans für das Bergwerk Walsum mit Abbau der restlichen 1000 Meter. Sie begründen dies mit einer fehlenden landschaftsrechtlichen Befreiung.
21. Die DSK stellt den Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassung des Sonderbetriebsplans.
22. 29.7.2005: Das Bergamt Moers ordnet die „sofortigen Vollziehung“ des Abbaus bis zum Abbaustand Station 1.055 m an, d.h. auf weitere 75 Meter, damit erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Bergwerk getroffen werden können, da sonst unverhältnismäßige technische und sicherheitliche Risiken drohen.

Für den Weiterabbau der Steinkohle unter der Mommniederung liegt die landschaftsrechtliche Befreiung derzeit noch nicht vor, die die Voraussetzung ist, um die wasserrechtliche Erlaubnis vollziehbar zu machen. Materiell gibt es keine Gründe, diese zu versagen.

#### Bergbau unter dem Rhein

Zum Flöz P, Bauhöhe 84 wurde der „Besondere Betriebsplan für den Abbau unter dem Rhein“ für das Jahr 2005 durch die DSK beim Bergamt Moers eingereicht. Wesentlicher wasserwirtschaftlicher Problembereich sind die Auswirkungen der Bergsenkungen auf den Rheindeich. Vor Beginn eines Abbaus müsste der Deich aufgehöhht werden. Auf Antrag des Deichverbandes Mehrum führt die Bezirksregierung Düsseldorf das notwendige Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durch. Der Erörterungstermin wurde am 4.7.2005 abgeschlossen; derzeit findet die Prüfung der Einwendungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf statt.